Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 29. Juli 2021 – VIII 430 - 515-00000-2014/069-009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 16

1. Die Indexzahl, mit der nach

§ 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

ab dem 1. September 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,524. Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben.

Anlage

- Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBI. M-V S. 171), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1019) geändert worden ist, beträgt je angefangene halbe Stunde 52 Euro.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 1. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 166) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 787

Anlage (zu Nummer 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem 1. September 2021

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
1	Wohngebäude	145
2	Wochenendhäuser	126
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4	Schulen	184
5	Kindertageseinrichtungen	165
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	192
8	Krankenhäuser	215
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	165
10	Hallenbäder	178
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	Ti T

11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	70
	sonstige Bauart	59
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
	Bauart schwer ¹	59
	sonstige Bauart	49
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer1	49
	sonstige Bauart	38
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	110
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	98
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	148
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	128
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	107
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	128
18	Tiefgaragen	198
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden